



**Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m.
§ 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

**Planfeststellungsverfahren zur Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos,
Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz (bei Worms) – Umspannanlage
Maximiliansau: Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den
Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567**

Aktenzeichen 21a-7.110-022-2018

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, hat mit Bescheid vom 25.01.2022 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen:

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, wird der Plan zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau in Gestalt der 1. und 2. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - a. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – BASF W 210 (Bl. 4542), Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Punkt (Pkt.) Roxheim (Anfangspunkt ist die Landesgrenze auf Flurstück Nr. 85, Flur 31, Gemarkung Worms; Endpunkt ist der geplante Mast Nr. 1022 auf Flurstück 1062, Gemarkung Mörsch; Länge: 4,8 km) durch:
 - aa. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - bb. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II (380-kV-Hochtemperaturleiterseile),
 - cc. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur bis 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II,
 - dd. Umbeseilung eines 220-kV-Stromkreises auf Traverse III von 2er-Bündelleitern auf 4er-Bündelleiter im Abschnitt von Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 21A (Länge 3,5 km),
 - ee. Neubau der Masten Nr. 21A (Flurstück Nr. 1025, Gemarkung Mörsch) und 1022 (Flurstück Nr. 1062, Gemarkung Mörsch),
 - ff. Demontage des Mastes Nr. 22 als notwendige Folgemaßnahme und
 - gg. temporäre witterungsabhängige Erhöhung der Übertragungskapazität (Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb [WAFB]) von 1.290 bzw. 1.360 Ampere auf jeweils 2.000 Ampere für die 220-kV-Stromkreise Anilin 3C und Anilin 4D im Abschnitt von der Landesgrenze Hessen/RLP bis zum Pkt. Roxheim (Mast Nr. 1022 der Bl. 4542).
 - b. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim – Otterbach (Bl. 4532), Abschnitt Pkt. Roxheim – Umspannanlage (UA) Lambsheim (Anfangspunkte sind Mast Nr. 21A (Bl. 4542) und Mast Nr. 1022 (Bl. 4542) auf den Flurstücken Nr. 1025 und Nr. 1062, Gemarkung Mörsch; Endpunkte sind die Portale P001 und P002 der UA Lambsheim auf Flurstück Nr. 1904, Lambsheim; Länge: 9,5 km), durch:



- aa. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - bb. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II (380-kV-Hochtemperaturleiterseile),
 - cc. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II und
 - dd. temporäre witterungsabhängige Erhöhung der Übertragungskapazität (WAFB) von 1.360 bzw. 1.290 Ampere auf jeweils 2.000 Ampere für die 220-kV-Stromkreise Roxheim-Süd und Otterbach-Nord im Abschnitt vom Pkt. Roxheim (Mast Nr. 21A und Mast Nr. 1022 der Bl. 4542) bis zu den Portalen P001 und P002 der UA Lambsheim.
- c. Änderung und Betrieb der 220-/380- kV- Höchstspannungsfreileitung Pkt. Lambsheim – Abzweig Mutterstadt (Bl. 4557), Abschnitt UA Lambsheim – Abzweig Mutterstadt (Anfangspunkte sind die Portale P002 und P003 der UA Lambsheim auf den Flurstücken Nr. 1901 und Nr. 1899/1, Gemarkung Lambsheim; Endpunkt ist Mast Nr. 1 der Bl. 4567 auf Flurstück Nr. 2837/2, Gemarkung Dannstadt; Länge: 13,5 km), durch:
- aa. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - bb. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II (380-kV-Hochtemperaturleiterseile),
 - cc. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II und
 - dd. temporäre witterungsabhängige Erhöhung der Übertragungskapazität (WAFB) von jeweils 1.360 Ampere auf jeweils 2.000 Ampere für den 220-kV-Stromkreis Bienwald West im Abschnitt von den Portalen P002 und P003 der UA Lambsheim bis zum Mast Nr. 1 der Bl. 4567).
- d. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mutterstadt – Maximiliansau (Bl. 4567), Abschnitt Abzweig Mutterstadt – UA Maximiliansau (Anfangspunkt ist Mast Nr. 1 auf Flurstück Nr. 2837/2, Gemarkung Dannstadt; Endpunkte sind die Portale P005 und P006 auf Flurstück Nr. 3221/1, Gemarkung Maximiliansau; Länge: 45,6 km), durch:
- aa. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - bb. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II (380-kV-Hochtemperaturleiterseile),
 - cc. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II,
 - dd. Umbeseilung eines 220-kV-Stromkreises auf Traverse III von 2er-Bündelleitern auf 4er-Bündelleiter im Abschnitt von Mast Nr. 16 bis Mast Nr. 21 (Länge: 2,1 km) sowie im Abschnitt von Mast Nr. 171 bis Mast Nr. 176 (Länge: 2,0 km),
 - ee. Umbeseilung von 2er-Bündelleitern für den konventionellen Betrieb auf Hochtemperaturleiterseile (2er-Bündelleiter; max. Betriebstemperatur 150° C) und Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb für einen 220-kV-Stromkreis auf Traverse III im Abschnitt von Mast Nr. 136 bis Mast Nr. 141 (Länge: 1,6 km),
 - ff. Neubau der Masten Nr. 1177 (Flurstücke Nr. 3058/3 und 3059, Gemarkung Maximiliansau), Nr. 178 (Flurstücke Nr. 3082 und Nr. 3083, Gemarkung



- Maximiliansau) und Nr. 179 (Flurstücke Nr. 3198 und Nr. 3199, Gemarkung Maximiliansau),
- gg. Zubeseilung und Betrieb eines 220-kV-Stromkreises im Abschnitt von Mast Nr. 1177 bis Mast Nr. 1 der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568); Länge: 0,3 km,
- hh. Demontage der Masten Nr. 176A und Nr. 177 als notwendige Folgemaßnahme und
- ii. temporäre witterungsabhängige Erhöhung der Übertragungskapazität (WAFB) von 1.360 Ampere auf 2.000 Ampere für die 220-kV-Stromkreise Roxheim-Süd und Otterbach-Süd im Abschnitt vom Mast Nr. 1 der Bl. 4567 bis zu den Portalen P005 und P006 der UA Maximiliansau.
- e. Demontage des Mastes Nr. 1A der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden (Bl. 4568) als notwendige Folgemaßnahme.
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
3. Der Planfeststellungsbeschluss schließt gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 4 LVwVfG folgende Entscheidungen mit ein:
- 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 5 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus der Umweltstudie von Juni 2020 (Ordner 12 bis 18, Anlage 13 der Planunterlagen) in Gestalt der 2. Planänderung ergeben.
- 3.2 Die wasserrechtliche Genehmigung nach der Rheindeichordnung vom 08.10.1971 (Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Nr. 21, S. 208) für Arbeiten an der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4542 im Bereich des Hochwasserschutzes des Rheins.
- 3.3 Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Durchführung von Arbeiten im Überschwemmungsgebiet des Rheins (Gemarkung Worms).
- 3.4 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 LWG für die Durchführung von Arbeiten in den Überschwemmungsgebieten Isenach, Eckbach, Floßbach, Rehbach, Speyerbach, Triefenbach, Modenbach, Heinbach und Queich.
- 3.5 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus den Anlagen 7 und 9 der Planunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung ergeben (§ 8 Bundesfernstraßengesetz [FStrG], § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz [LStrG]).
- 3.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt wie sie sich aus den Anlagen 7 und 8 der Planunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung ergeben.
- 3.7 Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Kreuzung der Bundeswasserstraße Rhein mit der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4542 nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Planfeststellungsbeschluss wurden den Vorhabenträgerinnen Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen insbesondere den Schutz folgender Belange sicher: Wasserwirtschaft, Natur- und



Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Geologie und Bergbau, Bodenschutz, Landwirtschaft und Forst, Denkmalpflege, Straßenverkehr, Belange der Flugsicherheit, sowie den Schutz von Anlagen Dritter.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagfrist (siehe Absatz 1 des Abschnitts III) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, angeordnet werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst Planunterlagen bei den zuständigen Kommunalverwaltungen durch die Veröffentlichung dieser Dokumente im Internet ersetzt (§ 1 Nr. 9 und § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes [PlanSiG]). Der Zugang zu den Planunterlagen ist in der Zeit **vom 20.04.2022 bis einschließlich 03.05.2022** unter folgenden Internetadressen möglich:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>
(siehe Link zur „Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt - Kühmoos“ unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche
(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Neben der Internetveröffentlichung soll in der Zeit **vom 20.04.2022 bis einschließlich 03.05.2022** eine Auslegung der Planunterlagen bei den unten genannten Kommunalverwaltungen erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). **Die Einsichtnahme in die Planunterlagen soll bei den unten genannten Kommunalverwaltungen unter Beachtung der geltenden Corona-Abstands- und Hygieneregeln**



(z.B. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske/FFP2-Maske oder vergleichbarer Standard) ermöglicht werden. Sollten die zuständigen Kommunalverwaltungen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass eine Auslegung des Plans aufgrund der Corona-Infektionslage nicht möglich ist, sind diese verpflichtet, andere leicht zugängliche Wege zur Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei den nachfolgend genannten Behörden:

Unter Beachtung der pandemiebedingt geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen können der Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen für das Vorhaben von jedermann eingesehen werden, und zwar in der Zeit

vom 20.04.2022 bis einschließlich 03.05.2022

bei folgenden Kommunalverwaltungen:

Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim

Rathausplatz 1
67240 Bobenheim-Roxheim
Raum 206

Öffnungszeiten: Di., Mi. und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr,
Mo. und Do. 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06239 / 939-1203 oder 939-1206 ist erforderlich.

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim

Am Schwarzweiher 7
67459 Böhl-Iggelheim
Raum-Nr. 20

Öffnungszeiten: Mo. 8:00 bis 18:00 Uhr sowie Di. bis Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06324 / 963-123 ist erforderlich.

Gemeindeverwaltung Haßloch

Rathausplatz 1
67454 Haßloch
Raum-Nr. 208

Termine zur Einsichtnahme nach Vereinbarung.

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06324 / 935-268 oder 06324 / 935-227 ist erforderlich.

Gemeindeverwaltung Mutterstadt

Oggersheimer Straße 10
67112 Mutterstadt

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8:00 bis 12:00 Uhr, Mo. und Di. 13:30 bis 16:00 Uhr,
Do. 13:30 bis 18:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06234 / 946-441 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Frankenthal

Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal

Informationsbüro, Foyer im Erdgeschoss

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8:30 – 12:00 Uhr, Mo. bis Mi. 14:00 bis 16:00 Uhr
und Do. 14:00 bis 18:00 Uhr

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Jaegerstraße 1
67059 Ludwigshafen am Rhein
Raum-Nr. 219

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr und Mo. bis Do. 13:00 bis 16:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 0621 / 504-2060 ist erforderlich.



Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

200 Stadtentwicklung und Bauwesen
Bauberatungszentrum
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße
Raum Nr. 1

Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. und Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. 14:00 bis 18:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06321 / 855-1295 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Schifferstadt

Marktplatz 2
67105 Schifferstadt
Raum-Nr. 231a

Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 8:30 bis 12:00 Uhr
Do. 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06235 / 44-238 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Wörth am Rhein

Mozartstraße 2
76744 Wörth am Rhein
Raum-Nr. 618

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr
Di. und Mi. 14.30 bis 16.00 Uhr und Do. 14:30 bis 18:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07271 / 131-608 oder 07271 / 131-617 oder
07271 / 131-608 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Worms

Marktplatz 2
67547 Worms

Termine zur Einsichtnahme nach Vereinbarung.

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06241 / 853-6001 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Bauabteilung
Schubertstraße 18
76756 Bellheim

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr
Mo. und Do. 14:00 bis 16:00 Uhr und Mi. 14:00 bis 18:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07272 / 7008-401 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim

Am Rathausplatz 1
67125 Dannstadt-Schauernheim
Auslegung im Foyer im Erdgeschoss

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr und Di. 14:00 bis 18:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben

Poststraße 23
67480 Edenkoben
Raum-Nr. 306

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr, Di. 14:00 bis 16:00 Uhr
und Do. 14:00 bis 18:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06323 / 959-116 ist erforderlich.



Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach

Ludwigstraße 20
76767 Hagenbach

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8:00 bis 12:00 Uhr
Di. 14:30 bis 16:30 Uhr, Do. 14:30 bis 18:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07273 / 9410-47 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim

Untere Buchstraße 22
76751 Jockgrim

Besprechungsraum (EG)
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr, außerdem Mo. 14:00 bis 18:00 Uhr und
Do. 14:00 bis 16:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07271 / 599-150 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim-Heßheim

Hauptstraße 14
67258 Heßheim
Raum-Nr. 307

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, außerdem Di. 14:00 bis 18:00 Uhr und
Mi. und Do. 14:00 bis 16:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld

Hauptstraße 60
67360 Lingenfeld
Raum-Nr. 301

Öffnungszeiten: Mo. und Di. 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mi. 08:00 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr, Do. 08:00 bis 12:00 Uhr und Fr. 08:00 bis 13:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06344 / 509-245 oder 06344 / 509-247 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf

Hauptstraße 79
67133 Maxdorf
Raum-Nr. 101

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Mo. 14:00 bis 16:00 Uhr,
Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim

Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim

Raum-Nr. 11 (Deutschordenshaus)
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8:15 bis 12:00 Uhr, Di. 14:00 bis 16:30 Uhr und Do. 14:00 bis 18:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 07272 / 7002-1072 ist erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss denjenigen Betroffenen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, angefordert werden (E-Mail: poststelle21sgdnord@sgdnord.rlp.de).

Koblenz, den 08.03.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling

- Regierungsdirektor -